

Richtlinie der Stadt Hagen vom 23. März 2023 zur Förderung von Stecker-Solargeräten

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Hagen zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten in Hagen (sogenannte Stecker-Solargeräte oder Balkon-Anlagen). Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Haus- bzw. Wohnungseigentümer*innen oder Mieter*innen mit Erstwohnsitz in Hagen sind.

4. Fördervoraussetzungen

- a) Die Beantragung der Förderung muss vor dem Kauf des Geräts erfolgen.
- b) Die Installation und der Betrieb der Anlage müssen in der Wohneinheit bzw. im Haushalt der antragstellenden Person in Hagen erfolgen.
- c) Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit¹ gefördert.
- d) Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- e) Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.
- f) Die Fördernehmenden verpflichten sich, das geförderte Gerät mindestens fünf Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem Erhalt der Förderzusage gekauft wurden;
- b) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen;
- c) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;
- d) Insel- oder Off-Grid-Anlagen ohne Netzanschluss bzw. mit Akkubetrieb (bspw. für ein Wohnmobil/Campingausrüstung);

¹ z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards

- e) Ratenkäufe oder Leasing-Geschäfte;
- f) Einzelkomponenten (bspw. einzelne Solarmodule oder Wechselrichter zur Nachrüstung).

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt einmalig 300,00 Euro je Antragsteller*in und Wohneinheit, die mit einem Stecker-Solargerät ausgerüstet wird - unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden. Dabei sind maximal bis zu 600 Watt Leistung einzuhalten (Abgabeleistung des Wechselrichters).

7. Kumulierung mit anderen Förderungsmitteln

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf die Gesamtkosten in Summe jedoch nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind digital über den Online-Formularserver der Stadt Hagen zu stellen, der unter dem folgenden Link aufgerufen werden kann: https://www.hagen.de/web/de/hagen_de/04/0402/040201/040201.html

Antragstellende, die über keinen Internetanschluss verfügen, können beim Umweltamt der Stadt Hagen ein Antragsformular anfordern und den Antrag postalisch einreichen.

Förderanträge können frühestens nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ab dem 02.05.2023 gestellt werden und müssen vollständig bis zum 31.05.2023 eingegangen sein. Die Stadt Hagen entscheidet über die vorliegenden Anträge ab dem 01.06.2023 im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Sollten zu diesem Zeitpunkt mehr Anträge vorliegen, als mit dem vorhandenen Förderbudget abgewickelt werden können, so entscheidet das Los. Für das Losverfahren werden nur Anträge berücksichtigt, die bis zum 31.05.2023 eingegangen und vollständig sind. Anträge, die außerhalb dieses Zeitraums gestellt werden oder unvollständig sind, können nicht berücksichtigt werden. Sollte das Förderbudget nach Ablauf des 31.05.2023 noch nicht ausgeschöpft sein, so sind Antragstellungen auch nach Ablauf des o.g. Zeitraums möglich und zwar solange bis keine Fördermittel mehr vorhanden sind. In letzterem Fall wird über die vorliegenden vollständigen Anträge in der Reihenfolge des Antragsesinganges entschieden. Die Antragstellenden werden über dieses Verfahren im Rahmen einer Eingangsbestätigung ihres Antrags informiert.

Antragstellende erhalten somit frühestens ab dem 01.06.2023 eine schriftliche Förderzusage oder -absage. Erst danach darf mit der Umsetzung begonnen werden. Die Förderzusage kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und erfolgt nur unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahme und Einreichen eines vollständigen Leistungsnachweises. Erst nach Umsetzung der Maßnahmen und erfolgreicher Prüfung des Leistungsnachweises durch die Stadt Hagen erhalten Antragstellende einen finalen Bewilligungsbescheid, auf dessen Grundlage schließlich die Auszahlung der Fördermittel erfolgt (s. Punkt 9 und 10). Die Antragstellenden werden über das Erbringen des Leistungsnachweises im Rahmen der Förderzusage hingewiesen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Hagen übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

9. Leistungsnachweis und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Erteilung der Förderzusage beim Umweltamt der Stadt Hagen eingereicht werden:

- Ausgefülltes Formular „Leistungsnachweis Stecker-Solargerät“²;
- ein Rechnungsbeleg (z.B. Kopie der Rechnung oder des Kassenbons);
- ein Zahlungsbeleg (z.B. Kopie des Bankauszugs oder des Kassenbons);
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts;
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit³.

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist vor Ablauf der Frist ein formloser Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung schriftlich oder per E-Mail beim Umweltamt der Stadt Hagen einzureichen. Dieses entscheidet im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen.

Die Stadt Hagen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach anstandsloser Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „9. Leistungsnachweise und Fristen“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Hagen. Der Zuschuss wird nur dem Antragstellenden ausgezahlt.

11. Rückforderung von Zuschüssen und Zweckbindung

Die Stadt Hagen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend dieser Richtlinie verwendet wurde;
- die Zuwendung durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurde;
- die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von der antragstellenden Person widerrufen wurde;
- der Fördergegenstand vor Ablauf der Nutzungspflicht von fünf Jahren veräußert wurde, d.h. im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Zweckbindung durch dauerhafte Unbrauchbarkeit oder Verkauf oder Vermietung des Fördergegenstandes. In diesem Fall ist die Stadt Hagen zu informieren und der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraums zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Gerät

² Das Formular wird mit der Förderzusage zur Verfügung gestellt.

³ z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards

im Rahmen eines Umzugs an den neuen Wohnsitz des Zuwendungsempfängers mitgenommen und dort installiert wird. Die Stadt Hagen ist aber auch in diesem Fall zu informieren.

Der zu erstattende Betrag ist vom Zeitpunkt der Rücknahme der Förderzusage an mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, wenn die Rückzahlung nicht fristgerecht erfolgt.

12. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Die Stadt Hagen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die zum Bewilligungszeitraum geltenden Richtlinien. Diese werden im Amtsblatt der Stadt Hagen veröffentlicht, welches auf der Internetseite der Stadt Hagen einzusehen ist.

13. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Hagen, begleitet durch eine Pressemitteilung zum Start des Förderprogramms. Sofern das Förderprogramm im Jahr 2024 fortgeführt werden kann, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder Neufassung der Richtlinie. Von der Allgemeinen Zuschuss-Richtlinie der Stadt Hagen vom 19.09.2006 soll abgewichen werden, weil diese dem hier angestrebten Förderzweck nicht entspricht.

Hagen, den 27.03.2023

gez. *Erik O. Schulz*
Oberbürgermeister